



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 54/2015 vom 29. Dezember 2015

**Zulassungsordnung
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25.11.2015**

**Zulassungsordnung
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 23 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 25. November 2015 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung und durch die Praktikumsordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen¹

(1) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(3) Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können nach Maßgabe von § 2 Nummer 2 bis 4, §§ 4 bis 10 der Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, sofern sie in einer Zugangsprüfung nachweisen, dass sie über folgende Kompetenzen verfügen:

- anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft,
- Kompetenzen zur Lösung von Rechtsfragen sowie Kenntnis von der Strategie zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen,
- Kompetenzen zum Erkennen und Ausschöpfen von Handlungspotenzial,
- Verständnis der medizinischen und psychologischen Hintergründe von unterstützungsbedürftigen Menschen,
- Kenntnisse und Fähigkeit für methodische qualifizierte Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede,
- Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen,
- interdisziplinären Wissens und dessen Anwendung in der praktischen Arbeit,
- Kompetenzen im Bereich (Büro-)Organisation und Strukturierung des alltäglichen Arbeitsablaufes und

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21.12.2015.

- Fähigkeit zum Erkennen geschlechtsspezifischer Aspekte und deren Umsetzung in den konkreten Handlungsfeldern.

§ 3 Bewerbungszeitraum

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.
- (2) Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester eingehen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerbungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

- (2) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) oder für den Fall des Zugangs nach § 2 Abs. 3 die Note der Eignungsprüfung als Faktor X_1 .

b) Berufspraktische Qualifikation gemäß § 2 Abs. 2, die sich nach Art und Umfang der bisherigen Tätigkeiten richtet als Faktor X_2 .

- (3) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses wird hierfür gemäß § 5 und die Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung gemäß § 6 in Punktwerte umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in dem Hochschulabschluss des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) bzw. die in der Eignungsprüfung erzielte Note gemäß § 4 Abs. 2 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	30
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 bis 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,5	4
Durchschnittsnote ab 3,6	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung

Die Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 2 b) erfolgt durch Punktwertung. Die Punktwertung wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen. Hierbei werden Punkte gemäß dem folgenden Schema vergeben:

Bewertung der berufspraktischen Erfahrung	Punkte/Messzahl
Berufspraktische Erfahrung, die <u>vollinhaltlich</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht. Davon ist in der Regel bei umfangreich geführten, inhaltlich komplex und vielschichtig ausgestalteten gerichtlich bestellten Vertretungen (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) auszugehen.	30
Berufspraktische Erfahrung, die <u>im Wesentlichen</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht; in der Regel wurde/n bzw. wird/werden eine oder mehrere gerichtlich bestellte Vertretung/en (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) geführt.	20
Berufspraktische Erfahrung, die <u>einen sekundären Bezug</u> zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs aufweist.	10

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2016.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zulassungsordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/ Vormundschaft/Pflegschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.02.2014“ außer Kraft.